

### Anlage 3 Nachweis des finanziellen Nettoeffektes aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

#### **Hinweis:**

*Die Betreiberin weist jährlich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses, über diese Anlage den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für das vergangene Geschäftsjahr nach.*

*Aus der Berechnung müssen sowohl die maximal gemäß den Vorgaben in Anlage 1 berücksichtigungsfähigen Soll-Kosten als auch die tatsächlichen Ist-Kosten hervorgehen. Nur der jeweils geringere Betrag darf für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts herangezogen werden.*

*Für die Zwecke des Gesamtberichtes der Stadt Fürth müssen sämtliche Zahlungen aus öffentlichen Mitteln – ggf. als Sonderposition - als Ausgleichsleistungen ausgewiesen werden, auch wenn diese für die Zwecke der Ausgleichsberechnung als Einnahmen berücksichtigt wurden.*

**Nachweis für das Jahr:** \_\_\_\_\_

*(von der Betreiberin auszufüllen)*

#### **Bestätigung:**

Es wird bestätigt, dass

1. der finanzielle Nettoeffekt auf Basis der Trennungsrechnung gemäß Anlage 2 d) berechnet und
2. über den nachgewiesenen finanziellen Nettoeffekt hinaus kein ertragswirksamer Ausgleich aus öffentlichen Mitteln für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Anspruch genommen wurde.

Für die infra fürth verkehr gmbh

---

**Datum,**

**Unterschrift**